



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 U 185/25**
Landgericht Leipzig, 08 O 1620/23

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

D. K., ...

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ...

gegen

Universität ..., ...

vertreten durch die Rektorin Prof. Dr. ...

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ...

wegen Unterlassung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.,
Richterin am Oberlandesgericht R. und
Richter am Oberlandesgericht Dr. L.

ohne mündliche Verhandlung am 17.04.2025

beschlossen:

1. Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger.
3. Dieser Beschluss und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.

4. Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens wird auf 7500,- EUR festgesetzt.

Gründe:

Die zulässige Berufung des Klägers ist nach § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch – einstimmig gefassten – Beschluss zurückzuweisen.

Sie bietet in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Auch andere Gründe gebieten eine mündliche Verhandlung nicht.

Zur Begründung nimmt der Senat in vollem Umfang auf seinen Hinweisbeschluss vom 27.3.2025 Bezug. Die Stellungnahme des Klägers im Schriftsatz vom 15.4.2025 bietet keine Veranlassung, hiervon abzuweichen. Es trifft auch nach Auffassung des Senats zu, dass dem streitgegenständlichen Artikel bei Würdigung des Gesamtzusammenhangs die Aussage zu entnehmen ist, der Kläger dulde im Rahmen seiner Veranstaltungen das Auftreten von Personen aus dem „rechtsextremen und antisemitischen“ Spektrum. Gegen diesen Gesamteindruck wendet sich der Kläger jedoch nicht. Der Unterlassungsantrag ist vielmehr darauf beschränkt, der Beklagten die Behauptung zu untersagen, es „bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, künftig zu unterlassen, zu behaupten, bei einer Veranstaltung des Klägers sei Frau W... R... mit einer schwarzen Sonne auf dem Kleid aufgetreten.“ Wie der Senat in dem o.a. Hinweisbeschluss ausgeführt hat, liegt hierin indes keine eigenständige Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Der Gegenstandswert wurde gemäß 48 Abs. 2 GKG festgesetzt.

S.

R.

Dr. L.